

Merkblatt zur Asbestentsorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
der Umgang mit Asbest birgt viele Gefahren für die Gesundheit. Daher werden auch an die Entsorgung von Asbest besondere Anforderungen gestellt.

Was ist Asbest?

Asbest ist ein Sammelbegriff für natürlich vorkommende feinfaserige Mineralien. Es besitzt eine enorme chemische und thermische Beständigkeit und wurde u.a. als Brandschutz, als Dämmmaterial, für Bremsbeläge und zur Herstellung von Asbestzementprodukten bis Oktober 1993 verwendet. Allerdings hat Asbest einen erheblichen Nachteil. Es neigt im Gegensatz zu den meisten anderen Materialien dazu, sich bei der Bearbeitung der Länge nach zu spalten. Dadurch entstehen besonders feine Fasern, die über die Atemwege in die Lunge gelangen können. Dies kann zu Asbestose oder Krebs führen. Deshalb ist Asbest als Gefahrstoff eingestuft. Das Gefährdungspotenzial von Asbest ist hauptsächlich ein „Staubproblem“. Beim Umgang mit diesen Materialien ist also vor allem darauf zu achten, dass kein Staub freigesetzt wird.

Bitte beachten Sie deshalb unbedingt nachstehende Hinweise. Bei Fragen hilft Ihnen unser Kundenservice unter Tel.- Nr. 0711/216-88700 gerne weiter.

Unter www.umweltbundesamt.de findet man umfangreiche Informationen über den Umgang mit Asbest.

Wie erkennt man Asbest?

Das ist oft nicht ganz einfach. Asbesthaltige Materialien durften bis Oktober 1993 verwendet werden und sind

- weiß bis grau (sofern nicht eingefärbt),
- zeigen mindestens im Anbruch faserige oder wollartige Strukturen. Angebrochene Asbestzementplatten weisen an den Bruchkanten überstehende Faserenden auf,
- sind nicht brennbar und verkohlen nicht,
- fühlen sich fettig an.

Was und Wie kann auf der Deponie angeliefert werden?

Asbesterzeugnisse sind vorwiegend Platten von Fassaden oder Dacheindeckungen, Wandverkleidungen oder Lüftungskanälen, Blumenkübeln etc. aber auch Dichtungen, Dämmmaterialien und Brandschutzklappen. Dementsprechend werden zwei unterschiedliche Arten von Asbestprodukten unterschieden:

Stark gebundene Asbestprodukte

Sie haben gewöhnlich ein Raumgewicht über 1.400 kg/m³ und ein Asbestgehalt unter 15 Gewichtsprozent. Darunter fallen folgende Asbestzementprodukte, die auf der Deponie Einöd **nur verpackt** angenommen werden:

Abfallgruppen	Abfälle	Behandlung/Verpackung
Asbestzement-erzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> • großformatige ebene oder gewellte Platten • kleinformatige Fassaden- und Dachplatten • Asbestzementbruchstücke • Artikel wie Pflanzschalen, Blumenkästen, Ascher etc. • Rohre aus dem Hoch- und Tiefbau und andere Formteile 	<p>Stapelbare Platten mit entspanntem Wasser befeuchten und in verschließbare reißfeste Asbest-Platten-Big-Bags oder Folien verpacken.</p> <p>Nicht stapelbarer Bruch und Kleinteile in verschließbare reißfeste Asbest-Säcke oder Asbest-Big-Bags) verpacken.</p> <p>Rohre oder Pflanzenschalen in verschließbare reißfeste Asbest-Säcke, Asbest-Big-Bags oder Folien verpacken.</p>

Schwach gebundene Asbestprodukte und sonstige Asbestprodukte

Bei dieser Gruppe ist die Anforderung an die Behandlung und Verpackung höher als bei den stark gebundenen Produkten. Sie haben gewöhnlich ein Raumgewicht kleiner 1.000 kg/m³ und ein Asbestgehalt größer 70 Gewichtsprozent. Darunter fallen folgende Asbestprodukte die auf der Deponie Einöd **nur behandelt/verpackt** angenommen werden:

Abfallgruppen	Abfälle	Behandlung/Verpackung
Spritzasbest	<ul style="list-style-type: none"> • Spritzasbest aus der Gebäude- und Anlagensanierung 	Verfestigen mit Zement oder anderen geeigneten Bindemitteln an der Anfallstelle und vorzugsweise in Betonfertigteile eingießen oder in anderen bauartgeprüften Behältnissen nach GGVS verpacken (dabei erforderliche Ummantelung von 15 cm Beton/Zement beachten); Hohlräume ausfüllen
asbesthaltige Stäube, Asbeststäube	<ul style="list-style-type: none"> • Stäube aus Filteranlagen • Rohasbest aus der Asbestverarbeitung • schwach gebundene asbesthaltige Materialien aus Geräten und Bauteilen 	
asbesthaltige Leichtbau-, Feuerschutz- und Brandschutzeplatten bzw. -klappen-blätter	<ul style="list-style-type: none"> • Sokalit-Leichtbauplatten • Neptunit-Feuerschutz und Leichtbauplatten • Baufatherm-Brandschutzplatte • Promasbest-Brandschutzplatte • sonstige asbesthaltige Platten bzw. -klappenblätter 	Oberflächen mit Faserbindemittel oder mit entspanntem Wasser befeuchten und Bruchkanten mit Folie umkleiden; nach Behandlung Platten in reißfeste und verschließbare Asbest-Platten-Big-Bags palettieren, nicht stapelbarer Bruch in bauartgeprüften Verpackungen nach GGVS (z. B. Asbest-Big-Bags) verpacken

Abfallgruppen	Abfälle	Behandlung/Verpackung
asbesthaltige Reibbeläge und sonstige fest gebundene anorganische asbest-haltige Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Bremsbeläge • Kupplungsbeläge • sonstige Beläge aus Industrieanwendungen • Dichtungsschnüre 	Oberflächenbehandlung mit Faserbindemittel oder mit entspanntem Wasser befeuchten und in bauart-geprüften Verpackungen nach GGVS (z. B: Asbest-Big-Bags) verpacken
asbesthaltiger Bauschutt und Erdaushub	<ul style="list-style-type: none"> • mit Asbest verunreinigter Bauschutt (Betonbruchstücke, Dachziegel, Mauerstücke, Fliesen, etc. und Erdaushub 	Diese Fraktion bedarf wegen des unterschiedlichen Gefahrenpotentials/Asbestanteils einer gesonderten Be trachtung gemäß LAGA Merkblatt 23 (Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle; Fassung 11/2022). Die Anlieferungsbedingungen werden daher im Einzelfall getroffen

Anlieferungsbedingungen

Die Anforderungen an die stoffbezogene Behandlung/Beförderung ist zu beachten. Dabei ist das Transportgebinde nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Gefahrgutverordnung Straße und Schiene (GGVS) zu kennzeichnen (Aufkleber). Bei Bedarf kann für Kleinmengen Verpackungsmaterial/Schutzausrüstung über die Deponie bezogen werden. Die Behältnisse dürfen maximal 1,2 m³ (Länge max. 3,50 m) groß sein und müssen vom Anlieferer an vorgegebener Stelle zerstörungsfrei einzeln abgesetzt werden. Bei Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Abladehilfe muss der Anlieferer die Anschlagmittel selbst und eigenverantwortlich anbringen und nach dem Abladen wieder lösen. Die Gebinde müssen mit Ladeschläufen versehen sein, so dass ein gefahrloses mechanisches Abladen möglich ist. Beim Abladevorgang ist der Aufenthalt im Schwenkbereich verboten. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten. Bei gewerblichen Anlieferer werden nur ordnungsgemäß verpackte Abfälle angenommen.

Die Annahme von Kleinmengen bis 2 t pro Jahr (Privatpersonen/Kleingewerbe) erfolgt an der dafür eingerichteten Annahmestelle/Abladebereich auf der Deponie. Die Asbestabfälle müssen verpackt angeliefert werden (reißfeste Verpackung wie Asbest-Big-Bag oder Asbest-Flachsäcke, reißfeste Folien/Plänen). Entsprechende Verpackungen können direkt auf der Deponie Einöd gekauft werden. Nicht ordnungsgemäß behandelte/verpackte angelieferte Abfälle müssen auf der Deponie im Bedarfsfall auf Veranlassung des Deponiepersonals nachverpackt werden. Die Abladung ist vom Anlieferer selbst vorzunehmen, außer er nimmt eine kostenpflichtige Abladehilfe in Anspruch.

Formalitäten bei der Entsorgung

Private Anlieferer fallen nicht unter die Nachweisverordnung. Die Entsorgung bis zu 2 t pro Jahr erfolgt über einen Sammelentsorgungsnachweis der AWS und wird mit einem Wiegeschein dokumentiert. Der

private Anlieferer kann die Deponie ohne Anmeldung direkt anfahren und während den Öffnungszeiten der Deponie die ordnungsgemäß verpackten Asbestabfälle gegen Barzahlung/Kartenzahlung nach der gültigen Preisliste anliefern. Die Abrechnung erfolgt gemäß gültiger Preisliste in 100 kg-Schritten. Im Bedarfsfall kann Verpackungsmaterial vor Ort gekauft werden.

Gewerbliche Anlieferer mit max. 2 t pro Jahr fallen unter die Kleinmengenregelung nach § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung (NachwV) und werden wie Privatpersonen behandelt. Im Wiegeschein wird der Vermerk „Kleinmenge“ durch die AWS aufgenommen. Die Anlieferung ist unter aws-deponie@stuttgart.de zur genauen Abklärung anzumelden. Die ordnungsgemäß verpackten Asbestabfälle können nach erfolgter Abstimmung während den Asbestannahmezeiten gegen Barzahlung/Kartenzahlung nach der gültigen Preisliste angeliefert werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß gültiger Preisliste in 100 kg-Schritten.

Gewerbliche Anlieferer von 2 bis 20 t pro Jahr fallen unter die Nachweispflicht. Die AWS hat sich für diese Anlieferer bei der Sonderabfallagentur Baden- Württemberg (SAA) einen Sammelentsorgungsnachweis genehmigen lassen, über den bis zu 20 t pro Jahr je Abfallerzeuger angeliefert werden können. Die Anlieferung ist unter aws-deponie@stuttgart.de zur genauen Abklärung anzumelden. Die ordnungsgemäß verpackten Asbestabfälle können nach erfolgter Abstimmung während den Asbestannahmezeiten gegen Barzahlung/Kartenzahlung nach der gültigen Preisliste angeliefert werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß gültiger Preisliste in 100 kg-Schritten.

Gewerbliche Anlieferer über 20 t pro Jahr müssen zwingend einen eigenen Entsorgungsnachweis beantragen. Dieser Nachweis kann bei der Sonderabfallagentur Baden Würtemberg (SAA) beantragt werden. Der durch die SAA freigegebene Entsorgungsnachweis muss vor der Anlieferung vorliegen. Die Entsorgung wird über das elektronische Begleitscheinverfahren dokumentiert. Die ordnungsgemäß verpackten Asbestabfälle können dann während den Asbestannahmezeiten auf Rechnung nach der gültigen Preisliste angeliefert werden.

Der Umgang mit asbesthaltigen Stoffen ist gemäß Technischer Regeln Gefahrstoffe – TRGS 519, Ziffer 3.2 - 7 Tage vorher der zuständigen Behörde (Amt für Umweltschutz, Abteilung 36-7, Tel. 0711/216-88409) anzuzeigen.

Die Asbestabfälle müssen vom Anlieferer selbst abgeladen werden. Das sollte bei der Auswahl der Behälter und des Fahrzeuges (z. B. mit Ladekran) beachtet werden. Bei Bedarf kann gegen Barzahlung das Abladen durch das Deponiepersonal übernommen werden. Dies ist vor Anlieferung dem Deponiebetrieb telefonisch mitzuteilen (Tel.-Nr. 0711/216-98012).

Schutzausrüstung, Verpackungen und Kennzeichnungen nach GefStoffV und GGVS können für Kleinanlieferer über die AWS auf der Deponie Einöd gegen Barzahlung bezogen werden (Tel.-Nr. 0711/216-98012).

Es darf nur sachkundiges Personal für den Abbruch und die Entsorgung eingesetzt werden. Die TRGS 519 (Stand 02/2025) und das LAGA Merkblatt 23 (Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle; Fassung 11/2022) ist bindend einzuhalten. Der Nachweis der Sachkunde kann nur durch erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang erfolgen. Sofern die Sachkunde nicht besteht, muss eine geeignete Fachfirma für die Sanierungs- oder Abbrucharbeiten und das Entsorgen beauftragt werden.

Ihre AWS

Stand: Juni 2025